

Vom Volke angenommen am 7. Oktober 1962¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ ² Der Kanton sorgt für den Mittelschulunterricht durch die Führung der Bündner Kantonsschule.

² Er unterstützt ferner die Ausbildung in den privaten Mittelschulen im Kanton Graubünden durch besondere Beiträge.

Art. 1bis ³ Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 ⁴ Aufsicht und Koordination

¹ Die Aufsicht über die Mittelschulen im Kanton Graubünden obliegt:

1. ⁵ der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen,
2. dem Erziehungsdepartement,
3. der Regierung.

² Die Koordination zwischen den privaten Mittelschulen sowie zwischen diesen und der Kantonsschule obliegt dem Erziehungsdepartement, welches der Bündner Gymnasialrektorenkonferenz Aufgaben überträgt.

Art. 2bis ⁶ Entzug der Unterrichtsberechtigung

¹ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

² Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

³ ... ⁷

Art. 3 Schularztdienst

Der schulärztliche Dienst wird in allen Mittelschulen nach den Vorschrif

ten des Bundes und des Kantons durchgeführt. ⁸ Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch.

II. Die Bündner Kantonsschule

Art. 4 ⁹ Zweck

Die Kantonsschule in Chur vermittelt in ihren Abteilungen

- a) eine abgeschlossene Mittelschulbildung als Vorbereitung auf ein Hochschulstudium oder auf eine berufliche Ausbildung;
- b) eine berufliche Ausbildung

und fördert auf christlicher Grundlage die geistig-seelische und körperliche Entwicklung der Schüler. Sie betont über der kulturellen, sprachlichen und konfessionellen Mannigfaltigkeit des Landes das Einigende und Gemeinsame und soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Art. 5 Organisation

¹ ¹⁰ Die Kantonsschule umfasst:

1. ¹¹ Folgende Mittelschulabteilungen:

- a) das Gymnasium;
- b) die Handelsmittelschule und die Verkehrsabteilung;
- c) die Diplommittelschule¹².

2. ...¹³

² ¹⁴Über die Führung der Verkehrsabteilung an der Handelsmittelschule und der Diplommittelschule entscheidet der Grosse Rat.

Art. 6¹⁵ Ziel des Gymnasiums

¹ Das Gymnasium vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf das Hochschulstudium vor. Die Ausbildung schliesst mit der gymnasialen Maturität ab.

² Die Regierung erlässt Bestimmungen zur Sicherung der Ausbildungsqualität.

Art. 7 Ziel der Handelsmittelschule und der Verkehrsabteilung

¹ ¹⁶Die Handelsmittelschule bereitet die Schüler auf den kaufmännischen Beruf und den Verwaltungsdienst vor und vermittelt ihnen ausser den grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Allgemeinbildung. Sie schliesst mit dem Diplom¹⁷ ab.

² ¹⁸Die Verkehrsabteilung bereitet auf eine Berufslaufbahn in Verkehrs- und Verwaltungsbetrieben vor. Die Ausbildung schliesst mit einem Diplom ab.

Art. 7bis¹⁹ Ziel der Diplommittelschule

¹ Die Diplommittelschule²⁰ vermittelt eine gute Allgemeinbildung als Vorbereitung auf die anschliessende Berufsausbildung im Bereich sozialer und erzieherischer Tätigkeit sowie im Bereich medizinischer Hilfsberufe. Die Ausbildung schliesst mit einem Diplom ab.

² Die Regierung kann die Erlangung der Fachhochschulreife regeln.

Art. 8²¹

Art. 9²²

Art. 10 Schulgeld

Die Schüler entrichten ein Schulgeld, dessen Höhe die Regierung festsetzt. Es kann abgestuft werden. Bedürftigen Schülern kann das Schulgeld erlassen werden.²³

Art. 11²⁴ Konvikt

Der Kanton unterhält oder unterstützt ein oder mehrere Kosthäuser (Konvikte), in welchen Kantonsschüler in häuslicher Gemeinschaft Kost und Unterkunft zu angemessenen Preisen erhalten.²⁵

Art. 12²⁶

III. Die privaten Mittelschulen

Art. 13 Begriff

Private Mittelschulen im Sinne dieses Gesetzes sind alle nicht vom Kanton geführten Mittelschulen.

Art. 14 Anerkennung von Ausweisen

¹ ²⁷Die Regierung kann Maturitäts-, Handelsdiplom- und Diplommittelschulenausweise privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

² ²⁸Die Abschlussprüfungen finden an den privaten Mittelschulen statt. Das Erziehungsdepartement ordnet kantonale Experten zu den Prüfungen ab.

³ Die vom Kanton anerkannten Ausweise werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes mitunterzeichnet.

⁴ ²⁹ Die Regierung kann den zuständigen Instanzen beantragen, kantonale anerkannte Ausweise die Anerkennung zu verleihen.

Art. 15 ³⁰ Beiträge
a) Grundsatz

Der Kanton erleichtert den Besuch der privaten Mittelschulen, deren Ausweise bzw. deren Abschluss vom Kanton anerkannt sind oder für die das Anerkennungsverfahren eingeleitet wurde, durch die Gewährung jährlicher Beiträge an solche Schulen.

Art. 16 ³¹ b) Voraussetzungen

¹ Der Beitrag wird für Schüler gewährt, die sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters im Kanton Graubünden aufhalten, und sofern mindestens ein Elternteil im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat. An Stelle des Wohnsitzes der Eltern tritt bei deren Tode der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes.

² Die private Mittelschule darf von Schülern, für die ein Kantonsbeitrag ausgerichtet wird, ein Schulgeld im Rahmen der regierungsrätlichen Verordnung über das Schulgeld und die Gebühren für die Schüler der Bündner Kantonsschule verlangen.

Art. 17 c) Bemessung

¹ ³² Der Beitrag an die einzelne private Mittelschule wird jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 ausgerichtet. Er entspricht in seiner Höhe den Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Bündner Kantonsschule entstehen. Bei der Kostenberechnung werden Aufwendungen für den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulanlagen mit einer Investitionspauschale von 9 Prozent der Nettobetriebskosten berücksichtigt. Die Berechnung der Kosten erfolgt jährlich.

² Den Beitrag an reine Handelsmittelschulen bestimmt die Regierung nach freiem Ermessen; als Höchstgrenze gilt jedoch Absatz 1.

Art. 17bis ³³ Beiträge an Maturitätsschulen für Erwachsene

Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an eidgenössisch anerkannte Maturitätsschulen für Erwachsene gewähren. Die Beiträge werden im Rahmen der jährlichen im Voranschlag bereitgestellten Mittel gewährt.

Art. 17ter ³⁴ Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin

Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden abschliessend im Rahmen der jährlich im Voranschlag bereitgestellten Mittel gewährt.

Art. 18 d) Aufhebung, Entzug der Beitragsleistung

¹ Sollte der Kanton kantonale Mittelschulen in Talschaften, in denen private Mittelschulen bestehen, neu errichten, so kann der Grosse Rat in diesen Talschaften die Beitragsleistungen an private Mittelschulen herabsetzen oder aufheben.

² Private Mittelschulen, deren Führung und Ausbildung nicht befriedigen, kann die Regierung den Beitrag entziehen.

IV. Rechtsweg ³⁵

Art. 18bis ³⁶ Rechtsweg

¹ Das Departement beurteilt im Beschwerdeverfahren:

- a) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung an Bündner Mittelschulen;
- b) Entscheide betreffend Nichtpromotion an Bündner Mittelschulen;
- c) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung an Bündner Mittelschulen.

² ³⁷ Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. Der Entscheid des Departementes ist endgültig.

V. Vollzug und In-Kraft-Treten ³⁸

Art. 19 Vollzug

Die Regierung regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 20³⁹ Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf das Schuljahr 1962/63 in Kraft.

² Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Endnoten

- 1 B vom 26. März 1962, 7; GRP 1962, 114
- 2 Fassung gemäss Art. 23 des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG); BR427.200
- 3 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; B vom 16. Dezember 1997, 557; GRP 1997/98, 600
- 4 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis
- 5 Fassung gemäss Art. 59a des kantonalen Schulgesetzes; BR 421.000
- 6 Einfügung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Inter-kantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006_1797; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 7 Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 8 Vgl. dazu RV über den schulärztlichen Dienst, BR421.800
- 9 Fassung gemäss Art. 58 kantonales Berufsbildungsgesetz, BR 430.000
- 10 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1986; B vom 17. Februar 1986, 50; GRP 1986/87, 61
- 11 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis
- 12 Nunmehr Fachmittelschule
- 13 Aufgehoben gemäss Art. 23 des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG); BR427.200
- 14 Einfügung gemäss Art. 58 Kantonales Berufsbildungsgesetz; BR 430.000
- 15 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis
- 16 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1986; siehe FN zu Art. 5
- 17 Nunmehr Fachmittelschulausweis
- 18 Einfügung gemäss Art. 58 Kantonales Berufsbildungsgesetz; BR 430.000
- 19 Einfügung gemäss Art. 58 Kantonales Berufsbildungsgesetz; BR 430.000
- 20 Nunmehr Fachmittelschule
- 21 Aufgehoben gemäss Art. 23 des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG); BR427.200
- 22 Aufgehoben gemäss Art. 59a des kantonalen Schulgesetzes; BR 421.000
- 23 Siehe RV über Schulgeld und Gebühren der Kantonsschule, BR 425.120
- 24 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis
- 25 Vgl. dazu RV über die Wohnheime der kantonalen Schulen, BR 420.200
- 26 Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 28. September 1986; siehe FN zu Art. 5
- 27 Fassung gemäss Art. 23 des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG); BR 427.200
- 28 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis
- 29 Fassung gemäss Art. 58 Kantonales Berufsbildungsgesetz; BR 430.000
- 30 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1986; siehe FN zu Art. 5
- 31 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1986; siehe FN zu Art. 5
- 32 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis
- 33 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1986; siehe FN zu Art. 5
- 34 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis
- 37 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

